

## AGB für die Entsorgung von Abfällen/Wertstoffe

der Manfred Meyer GmbH & Co.KG, Ophauser Straße 30, 58089 Hagen und der Meyer Recycling GmbH & Co.KG Kohlenweg 8, 44147 Dortmund-Hafen (nachfolgend beide „MEYER“)

### § 1 Geltung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erbringt MEYER Leistungen im Bereich der Entsorgung von Abfällen/Wertstoffen ausschließlich auf Grundlage der folgenden Bedingungen (ausgenommen sind Leistungen betreffend der Vernichtung von Unterlagen mit sensiblen Daten - „Aktenvernichtung“). Abweichende Bedingungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch MEYER Vertragsbestandteil. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn MEYER diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Etwaige einzelne unwirksame nachstehende Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die AGBs gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Vertragsgegenstand

MEYER übernimmt gemäß dem vertraglich Vereinbarten die Abfuhr, Beseitigung und Verwertung der vom Kunden übergebenen Abfällen/Wertstoffen sowie andere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abfall- und Entsorgungswirtschaft. Die Leistungen können auf den Betriebsgeländen von MEYER (bspw. bei Anlieferung durch den Kunden) sowie an einem anderen angegebenen Ort (ggf. in von MEYER bereitgestellten Behältnissen) erfolgen. MEYER ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

### § 3 Pflichten des Kunden

#### (1) Zufahrten, Aufstell- und Arbeitsplätze

Soweit die Bereitstellung von Behältnissen vereinbart ist, werden diese auf Anweisung und Gefahr des Kunden abgestellt. Für ausreichende Bodenbeschaffenheit, Zuwegung für schwere LKWs (maximale Einzelachslast 11,5 t und Fahrzeugesamtgewicht von bis zu 40 t) und freie Zugänglichkeit zur Abholung ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde haftet für die Auswahl des Standortes sowie die ordnungsgemäße Absicherung der Behältnisse, bspw. dessen Beleuchtung, Freihalten von Schnee und Eisglätte etc. Soweit Behältnisse mietweise zur Verfügung gestellt werden, ist der Kunde für deren pflegliche Benutzung verantwortlich. Die Energiekosten für den Betrieb von Behältnissen (bspw. bei Pressen) sowie Reparaturkosten, die nicht auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind, trägt der Kunde. Das Verbrennen von Abfällen/Wertstoffen in den Behältnissen ist nicht zulässig. Der Kunde haftet für alle Beschädigungen der Behältnisse, insbesondere für Brandschäden und hat sie vollumfänglich zu versichern. Für Schäden an Fahrzeugen, Behältnissen, Zufahrten oder Aufstell- und Arbeitsplätzen infolge ungeeigneter Zufahrten oder Aufstell- und Arbeitsplätzen haftet der Kunde.

#### (2) Befüllung bereitgestellter Behältnisse

Der Kunde ist zur ständigen Überprüfung der richtigen Befüllung der Behältnisse verpflichtet. In Zweifelsfällen hält er vor Befüllung Rücksprache mit MEYER. Die Behältnisse dürfen ausschließlich entsprechend dem vereinbarten Abfallschlüssel bzw. der Abfallbezeichnung befüllt werden. Die Überladung von Behältern gilt als nicht ordnungsgemäße Befüllung. Sofern der Kunde andere als die vereinbarten Abfälle einfüllt, ist MEYER nicht zur Entsorgung verpflichtet. MEYER kann die Entsorgung ablehnen oder durchführen. Die durch die Falschbefüllung entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Bei nicht ordnungsgemäßer Handhabung oder Befüllung haftet der Kunde für die MEYER entstehenden Kosten und Schäden jeglicher Art inklusive der Kosten für eine erforderliche Analyse oder Nachsortierung. Diese Haftung ist unbegrenzt und unabhängig vom Grad des Verschuldens. Sie erstreckt sich auch auf Folgeschäden jeglicher Art.

#### (3) Zusammensetzung angelieferter Abfälle/Wertstoffe

Abs. 2 gilt umfänglich sinngemäß auch, sofern der Kunde in eigenen Behältnissen Abfälle/Wertstoffe auf den Betriebsgeländen von MEYER zur Beseitigung/Verwertung anliefert. Auch hier dürfen nur die angegebenen/vereinbarten Abfallschlüssel bzw. Abfallbezeichnung angeliefert werden.

#### (4) Sonstige Pflichten

Der Kunde hat Mängel des Behältnisses MEYER unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dem nicht nach, kann er solche Mängel sodann nicht mehr rügen. Bei auftretenden Mängeln hat der Kunde MEYER die unverzügliche Reparaturdurchführung durch diesen selbst oder einen Dritten zu ermöglichen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen am Behältnis (technische, optische etc.) vorzunehmen. Der Kunde darf Dritten keine Rechte am Mietgegenstand einräumen. Insbesondere ist keine Untervermietung gestattet. Soll das Behältnis beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt werden oder ist dies bereits der Fall, so hat er dies MEYER unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ebenfalls ist er verpflichtet, den Dritten vom Eigentum MEYERs in Kenntnis zu setzen.

### § 4 Entgelt, Eigentum an Abfällen/Wertstoffen

#### (1) Entgelt

Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, Miete, Abfuhr und Transport der überlassenen Behältnisse sowie die Beseitigung und Verwertung der Abfälle/Wertstoffe, zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen werden gesondert berechnet, ebenso Auslagen/Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter. Vom Kunden zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten sind kostenpflichtig und werden nach Zeitaufwand nach üblichen Stundensätzen berechnet. Die Miete für Behältnisse wird - auch bei Nichtabruf der Abholung - mit Beginn der Bereitstellung fällig. Das im Entgelt ebenfalls enthaltene Beseitigungs-/ Verwertungsentgelt richtet sich ausschließlich nach Abfallart und -menge und wird am Tag der Verwertung nach den jeweils geltenden Entgeltgrundsätzen (unter Bezugnahme aktueller Wertstoffpreise) ermittelt.

#### (2) Fälligkeit

Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät spätestens, auch ohne Mahnung, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde kann gegen Forderungen von MEYER nur mit anerkannten oder rechtskräftig titulierten Forderungen aufrechnen.

#### (3) Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat MEYER im Umfang der Kostenveränderungen das Recht zur Entgeltpassung, insbesondere bei Erhöhung der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten sowie bei einer Erhöhung der relevanten Kalkulationsgrundlagen (Wertstoffpreise, Mineralölpreise, Steuern, Abgaben, etc.). Die Anpassung muss schriftlich unter Darstellung des Änderungsgrundes von MEYER geltend gemacht werden.

#### (4) Eigentumsübergang

Soweit sich für MEYER für vertragsgemäß übergebene Abfälle/Wertstoffe zur Verwertung im Zeitpunkt der Übergabe durch den Kunden ein positiver Marktpreis erzielen lässt, gehen diese mit der Übergabe auf MEYER über. Alle anderen Abfälle/Wertstoffe, insbesondere solche zur Beseitigung, verbleiben bis zur Verwertung durch MEYER im Eigentum des Kunden.

(5) Entfällt aus von MEYER nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, die Abfälle/Wertstoffe des Kunden in einer bestimmten, von MEYER vorgesehenen Anlage zu entsorgen/beseitigen, so ist MEYER nur im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, anderweitige Ersatzkapazitäten für die Entsorgung zu erwerben. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Erwerbspflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung um mehr als 8 Prozent übersteigen.

### § 5 Vertragslaufzeiten und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

(1) Sofern nicht anderes vereinbart, haben Vertragsverhältnisse, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, eine feste Laufzeit von einem Jahr. Beide Seiten können den Vertrag jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum (ggf. nach Satz 3 verlängerten) Vertragsende schriftlich per Einschreiben kündigen. Erfolgt eine solche Kündigung nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

(2) Bei Änderung entsorgungsrelevanter Gesetze oder bei normenbedingter, nicht nur unerheblicher Modifikationen der Entsorgungswege von MEYER oder der Erfüllungsgehilfen, die nachweislich zu einer Kostensteigerung von mehr als 5 % der gesamten Auftragssumme führen, ist MEYER berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

(3) Das MEYER zustehende Recht zur Kündigung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gilt insbesondere,

- wenn der Kunde den Mietgegenstand einer vertragswidrigen Nutzung zuführt,
- wenn der Kunde seine Pflichten nach § 3 trotz schriftlicher Abmahnung vernachlässigt,
- wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in mehr als nur unerheblicher Höhe in Verzug kommt.

Sonstige etwaige gesetzliche Kündigungsrechte der Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(4) Sollte die Preisanpassung nach § 4 Abs.3 zu einer für den Kunden unzumutbaren Preiserhöhung führen, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Die Beweislast für die Unzumutbarkeit obliegt dem Kunden.

### § 6 Rückgabe

(1) Sofern die Bereitstellung von Behältnissen vereinbart war holt MEYER mit Ablauf der Vertragslaufzeit diese beim Kunden ab. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand und hat der Kunde dies zu vertreten, kann MEYER die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal oder Dritte vornehmen lassen und die Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Behältnisses gilt dieser als nicht zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn das Behältnis unvollständig zurückgegeben wird. Gibt der Kunde das Behältnis nicht pünktlich zurück, hat er für jeden begonnenen Monat die vereinbarte Miete zu entrichten es sei denn, er weist nach, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche MEYERs bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei Rückgabe untersuchen die Parteien das Behältnis. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten. Erzielen die Vertragsparteien hinsichtlich der Erstellung des Übergabeprotokolls keine Einigung, so ist das Behältnis auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige ist, wenn die Parteien hierüber nicht zu Einigung gelangen, von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer zu benennen. Der Sachverständige hat sodann den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeit festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Der Sachverständige bestimmt auch, wer die Kosten des Gutachtens zu übernehmen hat.

### § 7 Haftung

(1) MEYER haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist MEYERs, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet MEYER nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit MEYER, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem eine Beschaffenheitsgarantie der Mietsache abgegeben wurde, haftet MEYER auch im Rahmen dieser Garantie.

(2) MEYER haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

(3) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

(3) Soweit die Haftung MEYERs ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

### § 8 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung gilt der Sitz der beteiligten Gesellschaft von MEYER (Meyer GmbH & Co.KG oder Meyer Recycling GmbH & Co.KG) als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

### § 9 Sonstiges

(1) Vertragsänderungen einschließlich des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das CISG findet keine Anwendung.